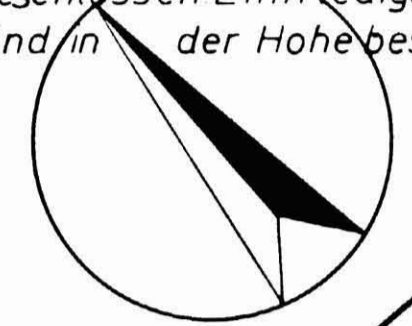


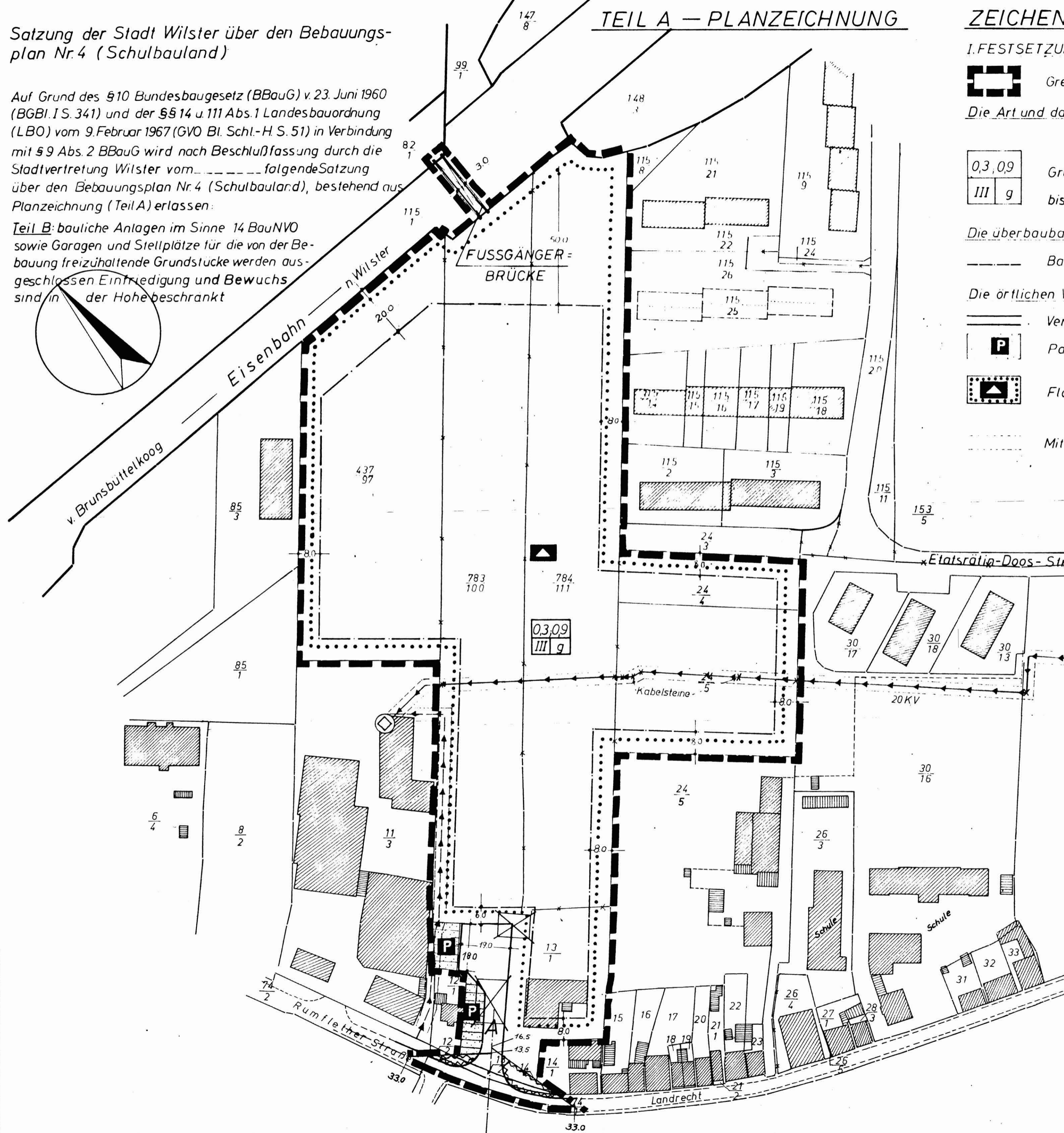
Satzung der Stadt Wilster über den Bebauungsplan Nr. 4 (Schulbauland)

Auf Grund des §10 Bundesbaugesetz (BBauG) v. 23. Juni 1960 (BGBl. I S. 341) und der §§ 14 u. 111 Abs. 1 Landesbauordnung (LBO) vom 9. Februar 1967 (GVO Bl. Schl.-H. S. 51) in Verbindung mit § 9 Abs. 2 BBauG wird nach Beschlussfassung durch die Stadtvertretung Wilster vom ... folgende Satzung über den Bebauungsplan Nr. 4 (Schulbauland), bestehend aus Planzeichnung (Teil A) erlassen:

Teil B: bauliche Anlagen im Sinne 14 BauNVO sowie Garagen und Stellplätze für die von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke werden aus geschlossener Einfriedigung und Bewuchs sind in der Höhe beschränkt



TEIL A — PLANZEICHNUNG



ZEICHENERKLÄRUNG

I. FESTSETZUNGEN § 9 BBauG (Anordnungen normativen Inhalts)

Grenze des räumlichen Geltungsbereiches (§ 9(5) BBauG)

Die Art und das Maß der baulichen Nutzung (§ 9(1) 1a) BBauG

Grundflächenzahl (GRZ 0,3), Geschossflächenzahl (GFZ 0,9)

bis 3 Vollgeschosse, geschlossene Bauweise

Die überbaubaren und nicht überbaubaren Grundstücksflächen (§ 23 BauNVO)

Baugrenze, die nicht überschritten werden darf (§ 23(3) BauNVO)

Die örtlichen Verkehrsflächen (§ 9(1) 3 BBauG)

Verkehrsflächen

Parkplätze

Fläche für den Gemeinbedarf (§ 9(1) 1f BBauG)
Dörfergemeinschaftliche Realschule

Mit Leitungsrechten zu belastende Flächen § 9 Abs. 1(11)

Die Genehmigung dieser Bebauungsplan-satzung, bestehend aus Planzeichnung, wurde nach § 11 BBauG mit Erlaß des Innenministers vom 6.1.1969, Az.: IV B1c-813/04-14.99(4) erteilt.

Die Erfüllung der Auflagen (u. Hinweise) wurde mit Erlaß des M.d.I. vom 5.8.1968 bestätigt, Az.: IV B1c-813/04-14.99(4) - Wilster, den 14.11.1969

Wilster

Bürgermeister

II. NACHRICHTL. MITTEILUNGEN (§ 9(4) BBauG)

III. DARSTELLUNGEN OHNE NORMCHARAKTER

vorhandene bauliche Anlagen

künftig fortfallende bauliche Anlagen

vorhandene Grundstücksgrenzen

aufzuhebende Grundstücksgrenzen

geplante Grundstücksgrenzen

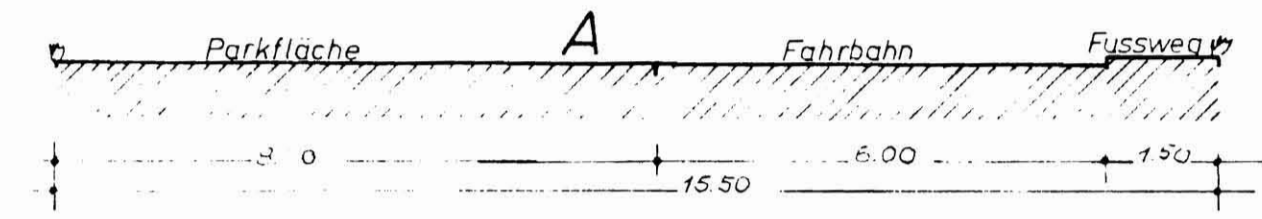
Flurstücksbezeichnung

von der Bebauung freizuhaltenen Grundstücke (§ 9(1) Nr. 2 BBauG)

Umspannwerk

Hoch- u. Niederspannungskabel

STRASSENQUERSCHNITT M 1:100



Bebauungsplan Nr. 4 der Stadt Wilster

(Schulbauland)

Kreis Steinburg

M 1:1000

<p>ENTWORFEN UND AUFGESTELLT NACH § 8 u. 9 BBauG AUF DER GRUNDLAGE DES AUFSTELLUNGSBESCHLUSSES DER STADT-VERTRETUNG VOM 11.5.1967</p> <p>WILSTER, DEN ...</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> <p>(SIEGEL)</p> <p>PLANVERFASSER KREISBAUAMT ABT 611</p> <p>GEZEICHNET <i>10.</i> GEPRÜFT <i>Wes</i> BRT z A</p> <p>GEANDERT:</p>	<p>DIE BEGRÜNDUNG ZUM BEBAUUNGSPLAN WURDE MIT BESCHLUSS DER STADT-VERTRETUNG VOM 1.8.1968 GEBILLIGT</p> <p>WILSTER, DEN 20.8.1968</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> <p>(SIEGEL)</p>
<p>DER ENTWURF DES BEBAUUNGSPLANES BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SOWIE DIE BEGRÜNDUNG HABEN IN DER ZEIT VOM 17.6.1968 BIS 17.7.1968 NACH VORHERIGER AM 7.6.1968 ABGESCHLOSSENER BEKANNTMACHUNG MIT DEM HINWEIS, DASS ANREGUNGEN UND BEDENKEN IN DER AUSLEGUNGSFRIST GELTEND GEMACHT WERDEN KÖNNEN, ÖFFENTLICH AUSGELEGEN</p> <p>WILSTER, DEN 20.8.1968</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> <p>(SIEGEL)</p>	<p>GENEHMIGUNGSVERMERK GEMASS § 11 BBauG</p>
<p>DER KATASTERMÄSSIGE BESTAND AM 5.11.67 SOWIE DIE GEOMETRISCHEN FESTLEGUNGEN DER NEUEN STÄDTEBAUL. PLANUNG WERDEN ALS RICHTIG BESCHENIGT</p> <p>ITZHOE, DEN 5. November 67</p> <p>OBERREGIERUNGSVERMESSUNGSRAT</p>	<p>DIESER BEBAUUNGSPLAN BESTEHEND AUS PLANZEICHNUNG UND SOWIE DIE BEIFÜGTE BEGRÜNDUNG SIND AM 20.11.1969 MIT DER ERFOLGTEN BEKANNTMACHUNG DER GENEHMIGUNG IN KRAFT GETRETEN UND LIEGEN VOM 21.11.1969 ÖFFENTLICH AUS.</p> <p>WILSTER, DEN 21.11.1969</p> <p>BÜRGERMEISTER</p> <p>(SIEGEL)</p>